



# ZAUNKÖNIG

## 2022/ 08

Liebe Leserinnen und Leser,

„und es war Sommer“, freilich heißer als jemals für Peter Maffay. Ein Drittel des Landes ersäuft im Sturzregen, der Rest dorrt vor sich hin. Also horteten wir Heizlüfter und Brennholz, jammern über Strom- und Sprit-Preise, während zwei Flugstunden östlich weiter gestorben wird.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (8)**  
**BVerfG: Masern-Impfpflicht für Kitas zulässig**  
**BVerfG: Aberkennung der Tariffähigkeit (hier: DHV)**  
**LAG Frankfurt: Prozessbetrug als grobe Pflichtverletzung**  
**LAG Nürnberg: Dienstwagen als verbotene Vorteilsnahme**  
**VGH Kassel: Laufbahnnachzeichnung bei Langzeit-Freistellung**  
**BVerwG: Verwendungsschutz bei Ersatzmitgliedern**  
**BVerwG: Außerordentliche Kündigung statt Ausschluss**  
**BVerwG: Unterrichtsanspruch bei Versetzung**  
**BVerwG: Beteiligung bei erneuter Zuweisung**  
**BAG: MS-Office als Verhaltenskontrolle**  
**OVG Lüneburg: Personalfragebogen für Auswahlverfahren**  
**VG Berlin: Wiedergewährung einer Funktionsstufe als Eingruppierung**  
**BVerwG: Antrags- und Rechtsmittelbefugnis im Beschlussverfahren**  
**OVG Lüneburg: Weiterleitung falsch adressierter Schriftsätze**  
**BVerwG: Antragsbefugnis der Gleichstellungsbeauftragten**  
**BVerfG: Rechtsgrundlage für Tätowierungsverbot**  
**BVerwG: Rückforderung von Anwärterbezügen**  
**LAG Erfurt: Arbeitszeitbetrug durch Raucherpause**  
**BVerfG: Lohngleichheit beim ZDF**  
**TDG Süd: keine Duldungspflicht für Impftauglichkeitsuntersuchung**  
**BMI/ BMAS: neue Mitteilungen zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Vorsicht öffentlich-rechtliche Wegelagerer!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: TerrFüKdo, CH-47, Ukraine, Gerichte**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (8)

Auch in der Sommerpause zuverlässig: Die Koalition „genügt sich selbst“ und übernimmt die Opposition gleich mit. Die planmäßige Opposition ist dagegen beinahe unsichtbar.

Die [Rhein-Schiffahrt](#) kann wegen Niedrigwasser nur noch mit Drittelbeladung fahren, und nun zeigt sich, dass die Schiffe Kohle fahren, so dass die klimaferkelig reaktivierten Kohlekraftwerke Nachschubmangel haben.

Darauf verordnete man der Bahn – 9-€-Ticket hin oder her – Vorrang für [Energietransporte](#), worauf die DB merkte, dass nach Abzug der Baustellen-Engpässe weder genug Waggons noch genug freie Slots auf den Güterstrecken frei sind.

Derweil leiden die Grünen daran, dass eine satte Mehrheit lieber die letzten [AKW](#) verlängert, als atomstromfrei im dunkeln zu sitzen: „wir kriegen nichts mehr auf die Straße“.

Unter tätiger Formulierungshilfe der Branche, die sich mit Ausnahme von Uniper ohnehin schon dumm und dämlich verdient, erfand Kinderbuchautor Habeck dann eine [Gasumlage](#) zu lasten der Kunden, derweil sein Kanzler dazu „You never walk alone“ trötete.

Sprachlos blieb er allerdings, als Palästinenser-Chef [Abbas](#) im Kanzleramt den Holocaust leugnete, woran angeblich der Sprecher schuld war. Die Presse höhnte dazu „[Der geschichtslose Kanzler](#)“.

Da fragt selbst die bundeseigene Deutsche Welle besorgt „[Kann der Kanzler Kommunikation?](#)“ Und die angegrünte „Zeit“ grollt „*Offensichtlich verfügt die Bundesregierung über keine gemeinsame Analyse, kein geteiltes Verständnis davon, wo das Land steht, wie man mit den Menschen spricht, was man ihnen zutrauen und zumuten kann. Am Vorabend der größten Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg ist dies ein wirklich beunruhigender Befund.*“ Wenig verwunderlich daher der aktuelle [Deutschlandtrend](#): Die Zufriedenheit mit der Regierung steht bei 36:63 Prozent, die Sonntagsfrage bei Werten vor Laschets Flut-Lacher.

Dann noch eine Meldung vom Loch Ness: Wegen einer verweigerten Presseauskunft zu Maskenbeschaffungen hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln Bundesgesundheitsminister Karl Klabausermann ein Zwangsgeld von 5.000 Euro angedroht (Beschluss des VG Köln v. 24.8.2022 - [6 M 63/22](#)).

Unbeirrbar propagiert Klabausermann sein neues [Corona-Konzept 2022](#) und widerspricht gleich selbst den Teilen, die er sich von Kollege Buschmann hat abhandeln lassen.

## **BVerfG: Masern-Impfpflicht für Kitas zulässig**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung sowie über eintretende Folgen, wie etwa das Verbot, Kinder in bestimmten Einrichtungen zu betreuen. Stehen - wie derzeit in Deutschland - ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, ist § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG verfassungskonform so zu verstehen, dass die Pflicht, eine Masernimpfung auf- und nachzuweisen, nur dann gilt, wenn es sich um herkömmliche Kombinationsimpfstoffe handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 21.7.2022 – [1 BvR 469/20 u.a.](#)

## **BVerfG: Aberkennung der Tariffähigkeit (hier: DHV)**

Das BVerfG bestätigte die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, die der Arbeitnehmervereinigung "DHV - Die Berufsgewerkschaft e. V." auf Antrag konkurrierender Gewerkschaften und einiger Länder die Tariffähigkeit aberkannte. Eine dagegen angestrebte Verfassungsbeschwerde erklärte das BVerfG teilweise für unzulässig, im Übrigen für unbegründet. Das verschärft wohl die schwelenden Gefechte zwischen DGB und dbb.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 31.5.2022 - [1 BvR 2387/21](#)

## **LAG Frankfurt: Prozessbetrug als grobe Pflichtverletzung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen hält Personal- und Betriebsräte zur Wahrheitspflicht im Beschlussverfahren an: Eine grobe Pflichtverletzung des Betriebsrats als Organ kann auch gegeben sein, wenn der Betriebsrat gesetzwidriges Verhalten einzelner Mitglieder oder seiner Ausschüsse billigt oder unterstützt. Mit dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es unvereinbar, in einem gerichtlichen Verfahren gegen den Arbeitgeber einen bewusst unwarren Sachvortrag zu halten oder einen objektiv falschen, wenn auch in gutem Glauben gehaltenen Sachvortrag nicht zu korrigieren, obwohl der Arbeitgeber Tatsachenvortrag gehalten hat, bei dem es sich geradezu aufdrängt, dass der Vortrag des Betriebsrats nicht zutreffend sein kann. Auf die strafrechtliche Wertung als Prozessbetrug kommt es nicht an.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt/Main v. 23.8.2021 - [16 TaBV 3/21](#)

## LAG Nürnberg: Dienstwagen als verbotene Vorteilsnahme

Es verstößt nach Auffassung des LAG Nürnberg gegen das Begünstigungsverbot gegenüber Betriebs- und Personalräten und führt zur Nichtigkeit der getroffenen Vereinbarung, wenn einem Betriebsratsvorsitzenden ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen wird, der ihm ohne diese Funktion nicht überlassen worden wäre und auch sonst kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist.

Quelle: Urteil des LAG Nürnberg v. 5.4.2022 - [7 Sa 238/21](#)

## VGH Kassel: Laufbahnnachzeichnung bei Langzeit-Freistellung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) gab dem Konkurrentenantrag einer freigestellten Schwerbehindertenvertretung statt, die seit 2005 freigestellt war und seither „fiktiv nachgezeichnet“ wurde. Der VGH schloss sich der Rechtsprechung an, dass die letzte tatsächliche Beurteilung eine Nachzeichnung allenfalls für 10 Jahre ermöglicht. Strenger als das OVG Münster, untersagt der VGH für Hessen auch ein Ausweichen auf „strukturierte Auswahlgespräche“: Den Freigestellten müsse bei Überschreiten der 10-Jahres-Schwelle der Erwerb einer neuen Beurteilung angeboten werden, wofür eine tatsächliche Arbeitsleistung mindestens halbtätig für mindestens ein halbes Jahr ausreiche. Andernfalls seien Freistellung durch den Leistungsgrundsatz und die Grundrechte der nicht freigestellten Bewerber (Art. 33 Abs. 2 GG) von Beförderungen ausgeschlossen. Realer Erfolg oder Pyrrhus-Sieg?

Quelle: Beschluss des VGH Kassel v. 30.3.2022 – [1 B 308/21](#)

## BVerwG: Verwendungsschutz bei Ersatzmitgliedern

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hob einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen auf und verlangte weitere Ermittlungen zur Feststellung des Verwendungsschutzes bei Ersatzmitgliedern. Das Zustimmungserfordernis nach § 48 Abs. 2 Satz 2 Sächs-PersVG (§ 55 Abs. 2 BPersVG) ist verfahrensrechtlich und räumt dem Personalrat kein Recht auf Rückgängigmachung einer Maßnahme ein. Es greift bei Versetzungen, Umsetzungen, Abordnungen und Zuweisungen von Ersatzmitgliedern, solange, wie diese als Mitglied des Personalrats tatsächlich sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Ersatzmitglied seinerseits verhindert ist (so bei persönlicher Betroffenheit im Fall einer Sondersitzung allein zur streitigen Maßnahme).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 29.4.2022 – [5 P 10.20](#)

## **BVerwG: Außerordentliche Kündigung statt Ausschluss**

Das OVG Münster hatte im Fall einer Reinigungskraft, die seit 1993 für den Personalrat einer Universitätsklinik freigestellt war, die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung ersetzt, da die Dame fortgesetzt Stellenbewerbern bedeutete, ihre Einstellungschancen würden durch Beitritt zu einer bestimmten Gewerkschaft erhöht (Beschluss des OVG Münster vom 24.9.2021 - [20 A 3558/20.PVL](#)). Das BVerwG verwarf auch die Nichtzulassungsbeschwerde: Die Dienststelle sei insbesondere nicht verpflichtet, den schonenderen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Personalrat zu betreiben, damit ihm die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart bleibt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 16.6.2022 – [5 PB 18.21](#)

## **BVerwG: Unterrichtsanspruch bei Versetzung**

Das BVerwG bewertete die Zustimmungsverweigerung eines BPR der Bundesanstalt für Arbeit (BA) als unbeachtlich. Im Ausgangsfall hatte die BA einen BA-Mitarbeiter zu einem Jobcenter versetzt, wobei dessen Geschäftsführer sich ohne Auswahlverfahren entschieden hatte. Der BPR versagte die Zustimmung, weil die BA die Unterlagen der anderen Interessenten nicht vorlegte. Das war nach Auffassung des BVerfG korrekt: Da der Geschäftsführer kein Auswahlverfahren durchgeführt habe, hätten diese Unterlagen im Verfahren keine Rolle gespielt und daher auch nicht vorgelegt werden müssen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 27.4.2022 – [5 P 8.20](#)

## **BVerwG: Beteiligung bei erneuter Zuweisung**

Wird ein BA-Mitarbeiter, der einem Jobcenter zugewiesen ist, an eine andere Dienststelle abgeordnet und sodann erneut dem Jobcenter zugewiesen, ist zwischen den Oberverwaltungsgerichten streitig, ob dies eine erneute Zuweisung ist; dazu ließ das BVerwG die Rechtsbeschwerde zu (Verfahren 5 P 5.22). Bei dieser Gelegenheit findet jedoch nur dann auch eine Eingruppierung statt, wenn sich die Tätigkeit ändert oder ein neues Entgeltschema angewendet werden soll.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 30.6.2022 – [5 PB 16.21](#)

## **BAG: MS-Office als Verhaltenskontrolle**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bewertet den Betrieb von Microsoft Office 365 wegen der enthaltenen Statistik- und Logbuch-Programme als Möglichkeit einer zentralen Kontrolle von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer. Die unternehmenseinheitliche Nutzung erfordere zudem aus zwingenden technischen Gründen eine betriebsübergreifende Regelung, für die dann der Gesamtbetriebsrat zuständig ist.

Quelle: Beschluss des BAG v. 8.3.2022 - [1 ABR 20/21](#)

## **OVG Lüneburg: Personalfragebogen für Auswahlverfahren**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg erklärte das Auswahlverfahren der Bundespolizei nach § 17 BPolLV als rechtswidrig, weil der „Fragebogen für das Auswahlverfahren bei der Bundespolizei gem. § 17 BPolLV“ als Personalfragebogen der Mitbestimmung des Personalrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 15 BPersVG unterliegt. Die Verletzung des Mitbestimmungsrechts stellt einen Verfahrensmangel des Auswahlverfahrens dar. Der Bewerbungsverfahrenanspruch schließt auch den Anspruch eines Beamten mit ein, dass über seine Bewerbung unter Beachtung zumindest auch dem Schutz seiner Rechte dienender Vorschriften des Personalvertretungsrechts entschieden wird. Der Einordnung als Personalfragebogen steht weder ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers noch dessen fehlende Absicht zur dauerhaften Speicherung oder Hinzunahme zur Personalakte entgegen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die anhand eines standardisierten Fragenkatalogs erfragten Antworten in Textform dokumentiert.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 4.5.2022 – [5 ME 154/21](#), ZfPR online 7-8/2022, 8

## **VG Berlin: Wiedergewährung einer Funktionsstufe als Eingruppierung**

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin bewertet es als mitbestimmungspflichtige Höhergruppierung, wenn einem Mitarbeiter eine Funktionsstufe (hier: nach § 20 Abs. 5 TV-BA) nach befristetem Wegfall wegen Elternzeit erneut gewährt wird. Ob der Tarifvertrag es überhaupt zulässt, eine Abwesenheitsvertretung befristet zu entziehen, sei unerheblich.

Quelle: Beschluss des VG Berlin v. 4.3.2022 – 72 K 6/21 PVB

## **BVerwG: Antrags- und Rechtsmittelbefugnis im Beschlussverfahren**

Im Streit um die Fahrtkostenerstattung für Mitglieder eines BPR ist beteiligt und antragsbefugt die Dienststelle, bei der das Gremium gebildet ist, nicht auch die gebührens zahlende Stelle (hier: Landesamt für Finanzen). Daher fehlt ihr auch die Rechtsmittelbefugnis zur Einlegung von Beschwerde oder Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 4.7.2022 – [5 PB 12.21](#)

## **OVG Lüneburg: Weiterleitung falsch adressierter Schriftsätze**

Das OVG Lüneburg gewährte in einem Verfahren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem das Rechtsmittel beim falschen Gericht eingelegt und von dort mit normaler Briefpost weitergeleitet wurde, so dass die Frist versäumt war. Zwar habe es bislang dem normalen Geschäftsgang entsprochen, per (Brief-)Post zu kommunizieren; zu einer beschleunigten Weiterleitung an das zuständige Gericht per Telefax war das unzuständige Gericht nicht verpflichtet. Es entspreche zwischenzeitlich jedoch dem üblichen Geschäftsgang, bei der Übermittlung von Schriftstücken zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht diese Schriftstücke, jedenfalls wenn sie als elektronische Dokumente vorliegen, nicht mehr auszudrucken, sondern diese per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), und damit zeitnah und beschleunigt, zu übermitteln.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 27.4.2022 – [5 LA 74/21](#), NVwZ-RR 2022, 646

## **BVerwG: Antragsbefugnis der Gleichstellungsbeauftragten**

Eine Gleichstellungsbeauftragte machte gegenüber der Dienststelle geltend, die Änderung einer Förderungsrichtlinie verletze gleichstellungsrechtliche Vorgaben des Gesetzes und stelle eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung der weiblichen Beschäftigten dar. Das BVerwG wies die Klage mangels Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten ab. Die Klagebefugnis nach § 34 Abs. 2 BGleiG betreffe allein die Mitwirkungs-, Beteiligungs-, Informations- und Verfahrensrechte, die der Gleichstellungsbeauftragten als Organ der Dienststelle eingeräumt sind. Die hier als verletzt gerügten Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern begründen keine Organrechte der Gleichstellungsbeauftragten.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 11.8.2022 – 5 A 2.21 ([PM 52/22](#))



## **BVerwG: Eignungsprognose in Beurteilungen**

Manchmal ist bei Beurteilungen das, was drin steht, weniger wichtig als das, was nicht drin steht. So lehnte das BAPersBw die Zulassung zu einer höheren Laufbahn ab, weil in der Regelbeurteilung der Beurteiler keine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hatte. Das BVerwG stellte klar, dass in dieser Form nicht nachträglich an Beurteilungen herumgebogen werden darf. Ist in einer dienstlichen Beurteilung nicht zwingend auf die Befähigung zu einem Laufbahnaufstieg einzugehen, so kann das Fehlen einer entsprechenden Empfehlung nicht als Begründung für die Versagung des Aufstiegs dienen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 31.3.2022 – [1 WB 50.21](#)

## **BVerfG: Rechtsgrundlage für Tätowierungsverbot**

Das BVerwG hatte mit Urteil vom 14.5.2020 - [2 C 13.19](#) aus dem Bayerischen Beamtengesetz unmittelbar ein Verbot sichtbarer Tätowierungen für Polizeibeamte abgeleitet. Diese Auslegung fand das BVerfG zu forsch. Diese Entscheidung verletze den Kläger in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG. Das Urteil des BVerwG wurde aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 18.5.2022 - [2 BvR 1667/20](#)

## **BVerwG: Rückforderung von Anwärterbezügen**

Am Beispiel einer Polizeianwärterin aus NRW bestätigte das BVerwG die Befugnis des Dienstherrn zur Rückforderung von Anwärterbezügen bei schuldhaft verursachter Entlassung. Das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist dann von dem Beamten auf Widerruf mit der Folge einer möglichen Rückforderung von Anwärterbezügen zu vertreten, wenn es auf Umständen beruht, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Dies ist bei einer Entlassung wegen mangelnder charakterlicher Eignung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Konkret wurde dies wegen mehrmaligen Konsums von Cannabis und des dienstlichen Verhaltens nach der festgestellten Verfehlung bejaht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 4.7.2022 – [2 B 5.22](#)



## LAG Erfurt: Arbeitszeitbetrug durch Raucherpause

Nach Auffassung des LAG Thüringen stellt das wiederholte Nichtbuchen von Raucherpausen und das dadurch bedingte Erschleichen bezahlter Zeitgutschriften einen schwerwiegenden Vertrauensbruch dar, der auch nach langjähriger Beschäftigung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz könne dann zu Gunsten eines Arbeitnehmers zu berücksichtigen sein, wenn der Arbeitgeber in der Vergangenheit bei bestimmten Pflichtverletzungen stets keine kündigungsrechtlichen Konsequenzen gezogen hat; das muss der Arbeitnehmer aber konkret mit Beispielen belegen. Bei bewusst falschen Angaben hinsichtlich der Arbeitszeit oder bei mehrfachen nicht unerheblichen Falschaufzeichnungen bedarf es in der Regel nicht einer vergeblichen Abmahnung. Einer solchen Kündigung steht das Unterlassen der Angabe der genauen „Sozialdaten“ bei der Personalratsanhörung dann nicht entgegen, wenn es dem Arbeitgeber auf die genauen Daten ersichtlich nicht ankommt und der Personalrat die ungefähren Daten ohnehin kennt.

Quelle: Urteil des LAG Erfurt v. 3.5.2022 - [1 Sa 18/21](#), ZfPR online 7-8/2022, 26

## BVerfG: Lohngleichheit beim ZDF

Vor einigen Jahren zog die „Frontal“-Reporterin [Birte Meier](#) mit lautstarker Unterstützung der alternativen „taz“ auf einen persönlichen Kreuzzug für Lohngleichheit beim ZDF. Die Klage scheiterte an Hürden der Darlegungs- und Beweislast schließlich auch vor dem BAG (Urteil vom 25.6.2020 - [8 AZR 145/19](#)). Darauf erhob die Kollegin Verfassungsbeschwerde, die wegen inhaltlicher Mängel nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Es lasse sich nicht überprüfen, ob die Frau bei den Arbeitsgerichten wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 1.6.2022 - [1 BvR 75/20](#)

## TDG Süd: keine Duldungspflicht für Impftauglichkeitsuntersuchung

Das Truppendienstgericht (TDG) Süd gewährte einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Begutachtungsanordnung zur Feststellung der Impftauglichkeit für CoViD-19. Nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 Soldatengesetz (SG) dürften ärztliche Maßnahmen ausschließlich dann angeordnet werden, wenn diese der Feststellung der Verwendungsfähigkeit dienen. Der sog. Bundeswehr-Schlüssel zur Verwendungsfähigkeit sehe exakt 36 Schlüsselungsbegriffe vor, eine Untersuchung auf Impftauglichkeit sei in diesem Katalog dagegen nicht enthalten. Da die Begutachtung der Impftauglichkeit nicht zur Feststellung der Verwendungsfähigkeit vorgesehen sei, müsse der Soldat

die Begutachtung auch nicht dulden. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Begutachtung der Impftauglichkeit und der Verwendungsfähigkeit sei nicht ersichtlich.

Quelle: Beschluss des TDG Süd v. 8.7.2022 - [S 4 GL 15/22](#)

## **BMI/ BMAS: neue Mitteilungen zum Dienstrecht**

Mit [Rundschreiben](#) vom 25.7.2022 werden die angepasste Muster-Niederschrift nach dem Nachweisgesetz und die aktualisierten Ausbildungsvertrags- und Studienvertragsmuster verteilt.

Kein Rundschreiben, aber ähnlich relevant: Das BMI hat den [Gesundheitsförderungsbericht 2020](#) der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgelegt mit den Statistiken über Krankheitstage und Arbeits-/ Dienstunfälle sowie grundsätzlichen Angaben zur Personalstruktur.

Ebenso für Personalräte lesenswert: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Handbuch „[Strategische Personalplanung leicht gemacht](#)“ erstellt, das die einzelnen Schritte der strategischen Personalplanung erläutert und durch die Umsetzung führt. Das Handbuch richtet sich an öffentliche Verwaltungen und Organisationen.

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Der Aufsatzteil der „Personalvertretung“ 8/ 2022 enthält Abhandlungen über die Missbilligung im öffentlichen Dienst (Ch. Bülow) und – in bekannter professioneller Tiefe - die Herausforderungen an das strategische Personalmanagement (J. Lorse).

## **Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**

Sommerloch-Fundstücke mit humorfreien Nebenfolgen:

Während die Menschen wie von Sinnen Heizlüfter und ähnliches kaufen und auch sonst alles andere so lange elektrifiziert wird, bis das Stromnetz zusammenbricht, zeigen sich die schönen neuen e-Autos als nicht klimawandel-resistent. Denn ihre [Batterien](#) verlieren 1/3 ihrer Reichweite, wenn es heißer als 35° C wird.

Wie schön, dass Tesla seine schnellen „Supercharger“ entwickelte. Nun zeigt sich: Weder Tesla noch die großen Ladesäulen-Hersteller wie Delta, Efacec und Tritium haben gesetzeskonforme Säulen aufgestellt – alles toll, aber [illegal](#).

Und dann waren da noch Zar Wladimirs feurige Reden gegen die westliche Dekadenz. Des

Zaren Töchterlein namens [Katerina Tichonowa](#) betreibt dazu regelmäßig Feldforschung im Kreis der Reichen und Schönen am Tegernsee, und es zeigt sich, dass weder die wachsamen Bundesregierung noch die glorreiche bayerische Staatsregierung überhaupt gespannt hatten, wer da sanktionsfrei durchs Land turnt.

## Vorsicht öffentlich-rechtliche Wegelagerer!

Mangels externer Nachrichten haben sich scheinbar die vereinigten Gebührenscharotzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschlossen, einen eigenen Schwerpunkt zu setzen.

Nachdem die ARD-Vorsitzende und RBB-Intendantin Patricia [Schlesinger](#), einstmals „investigative“ Panorama-Tante, für ihre hemmungslose Spesenreiterei dann doch geschasst wurde und dabei einige Gestalten ihres korrupten Führungszirkels mitriss, zeigte sich, dass sie nicht die einzige „Führungspersönlichkeit“ mit [Chauffeur](#) und überteuerter Luxuskarosse ist. Auch WDR-Intendant Tom Buhrow wird während der Dienstfahrt der Hintern massiert. Warum eigentlich – damit der Hintereingang alsbald wieder schmerzfrei bestiegen werden kann?

Beim [NDR](#) soll es zumindest im Funkhaus Kiel einen „politischen Filter“ über der Berichterstattung geben (Nicht-Scherzfrage: und in welchem Funkhaus nicht?).

Und in Leipzig wird nach 11 Jahren dann doch noch der Korruptionsprozess gegen den früheren MDR-Unterhaltungschef Udo [Foht](#) geführt, nachdem der sich seit 2017 mit „Verhandlungsunfähigkeit“ verdrückt hatte.

Und dann war da noch die Beitragssatzung des hessischen HR, die Barzahlung des Rundfunkbeitrages verbot. Das erklärte das BVerwG zum Willkürakt gegen Menschen, denen die Banken kein Girokonto einrichten (Urteil des BVerwG v. 27.4.2022 - [6 C 3.21](#)).

## Neues aus dem Bandler-Block: TerrFüKdo, CH-47, Ukraine, Gerichte

Inzwischen hat PSts Hitschler im Bundestag mitgeteilt, dass das TerrFüKdo einen BPR bekommt (BT-Drucksache [20/3141](#), S. 64 f. [Frage 88 MdB Vieregge]). Man wird sehen, wie lange der Feldherrnhügel braucht, um fertige Texte gut zu finden.

Nachdem die neue IBuK mit großem Pomp die Sikorsky CH-53 abserviert hat zugunsten der [Chinook](#) CH-47, so dass man alle T-Hallen der Heeresflieger neu bauen muss, weil für die Boeing-Banane zu klein, haben nun die USA ihre gesamte Flotte wegen mysteriöser Motorenbrände mit Startverbot bis zur Klärung des Problems belegt.

Deja vu: Eine MdB-Ampel aus dem Verteidigungsausschuss (Kristian Klinck, Alexander Müller, Sara Nanni) fordert im „Spiegel“ todesmutig [mehr deutsche Waffen](#) für die Ukraine, aber der Cum-ex-Kanzler und seine IBuK finden sie nicht. Die operative Feigheit der deutschen Außenpolitik beschreibt zutreffend der österreichische Experte Oberst [Markus Reisner](#): Seit Kriegsbeginn unterstütze der Westen die Ukraine “zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben”, während sich Russland wie ein Terrier „in seine Beute verbissen“ habe.

Derweil schwingt Kanzler [Scholz](#) feurige Grundsatzreden über eine europäische Luftverteidigung, nachdem er selbst als Finanzminister dafür nie Geld übrig hatte.

Mäßig Glück vor Gericht hatte Helikopter-Mutti [Lambrecht](#) mit ihrer Weigerung, der Presse Auskunft zu den Strunz-Fotos ihres Sohnes zu geben. Angaben zu Zeitpunkten der Terminplanung von Urlaub auf Sylt und Truppenbesuch in Stadum seien ihre Privatsache. Flüge mit dem Dienst-Hubschrauber auf Staatskosten sind keine Privatsache, meint dagegen das VG Köln in Form einer einstweiligen Verfügung gegen das BMVg (Beschluss des VG Köln v. 22.8.2022 – [6 L 978/22](#)).

Derweil muss nun der neue BMJ Buschmann (FDP) einen anderen Fehltritt Lambrechts in früherem Amt ausbaden: Als BMJ hatte sie gegen den Widerspruch von Gerichtspräsidenten, Richterbund und Richterverein ihre SPD-Parteigenossin Mörsch, ex Justiz-Staatssekretärin im Saarland, auf den Sessel der Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs (BFH) hieven wollen. Nach dem VG München gab auch der VGH München dem Eilantrag eines Mitbewerbers statt (Beschluss des VGH vom 1.2.2022 - [6 CE 21.2708](#)).

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

